

**Beglaubigte Abschrift****Verwaltungsgericht Gelsenkirchen****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL****Az.: 5a K 9089/16.A**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der albanischen Staatsangehörigen Frau [REDACTED]  
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und Landgraf,  
Kettwiger Straße 60, 45127 Essen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-  
349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5952566-121,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Albanien)

hat die 5a. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der  
mündlichen Verhandlung**vom 3. April 2017**

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Pesch  
als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Das Verfahren wird im Umfang der Klagerücknahme eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 4. bis 7. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2016 verpflichtet, in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Die am 17. März 1993 geborene Klägerin ist albanische Staatsangehörige.

Die Klägerin verließ nach ihren Angaben am 9. Februar 2015 ihr Heimatland und erreichte zwei Tage darauf mit dem Bus die Bundesrepublik. Am 12. September 2016 stellte sie ihren Asylantrag.

Am 19. September 2016 wurde die Klägerin zu ihren Asylgründen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) angehört. Auf die Niederschrift über die Anhörung wird Bezug genommen (Bl. 53 bis 58 der Bundesamtsakte).

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2016 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanererkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) lägen ebenfalls nicht vor. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Sollte die Klägerin die Ausreisefrist nicht einhalten, werde sie nach Albanien oder in einen andern Staat abgeschoben, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. Wegen der Begründung des Bescheides wird auf Bl. 10 bis 25 der Gerichtsakte verwiesen.

Am 21. Dezember 2016 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.

Die Klägerin hat ihre Klage ursprünglich auch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Gewährung subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Zur Begründung ihrer im Übrigen aufrechterhaltenen Klage verweist die Klägerin auf die Folgen aus Ihrer Verweigerung einer Zwangsverheiratung.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Nummern 4. bis 7. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Dezember 2016 zu verpflichten, in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festzustellen.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides.

Durch Beschluss vom 7. Februar 2017 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Die im Übrigen aufrechterhaltene Klage ist zulässig und begründet. Die Versagung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da die Klägerin einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur diesbezüglichen Feststellung hat, vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine solche Gefahr ist auf der Grundlage von § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach Überzeugung des Gerichts für die Klägerin im Rückkehrfalle in beachtlicher Weise landesweit wahrscheinlich. Die Klägerin hat in ohne Weiteres nachvollziehbarer Weise geschildert, wie sie sich dem Ansinnen ihres Vaters, die Ehe mit einem von ihrem Vater bestimmten jungen Mann zu schließen, verweigert hat, wie sie in dem von überkommenen Vorstellungen verhafteten Umfeld Schutz zu finden vergeblich versucht hat (angefangen bei ihrer Mutter), dass es aufgrund der Kontakte ihrer Familie und der übrigen Familien ihres Heimatdorfes auf der Hand liegt, dass sie bei einer Rückkehr nach Albanien alsbald gefunden und entsprechend den in ihrem Heimatdorf bestehenden Vorstellungen zur Rolle der Frau eine Behandlung zu gewärtigen hat, die weder auf die Freiheit noch die körperliche Unversehrtheit der Klägerin Rücksicht nimmt. Dies ergibt sich vor allem aus den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, an denen das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es von der Klägerin gewonnen hat, keinen Zweifel hegt; diese werden bestätigt durch die Angaben der Klägerin in ihrer Anhörung gegenüber dem

Bundesamt. Soweit sich aus der Stellungnahme der Psychologischen Psychotherapeutin [REDACTED] in tatsächlicher Hinsicht abweichende Angaben ergeben (Teil III Nr. 1 dieser Stellungnahme), ist diese Stellungnahme nicht verwertbar. Es handelt sich um die auszugsweise Wiedergabe einer Rückübersetzung aus dem Englischen. Den englischen Text hat die Klägerin verfasst. Dass auf diesem Umweg in einer deutschen Fassung Fehler auf der Hand liegen, bedarf keiner näheren Begründung.

Zwar sind zum Schutz von Frauen insbesondere auf normativer Ebene in Albanien Verbesserungen zu konstatieren. Geschlechtsspezifische Gewalt wird als schwerwiegendes mit der patriarchalischen Kultur Albaniens verbundenes Problem anerkannt. Seit 2006 existiert ein Gesetz zum Schutz häuslicher Gewalt, in dem verfahrens- und strafrechtliche Konsequenzen definiert werden. Zugleich hat die Regierung eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung herausgearbeitet und speziell ausgebildete Polizei- und Justizeinheiten aufgestellt, teilweise finanziert und durch ausländische Geber. Allerdings sind schon die gesetzlichen Voraussetzungen nach wie vor lückenhaft.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des §29a AsylVfG (Stand: Mai 2016) vom 16. August 2016, Seite 10.

Auch nach Einschätzung von Amnesty international,

Häusliche Gewalt gegen Frauen in Albanien vom 28. April 2016,

bieten die albanischen Behörden Gewaltopfern bisher keinen ausreichenden Schutz. Polizisten sind nicht hinreichend geschult, um adäquat auf die Bedrohung von Frauen zu reagieren. Nach Erkenntnissen des britischen Innenministeriums,

„Country Information and Guidance – Albania: Women fearing domestic violence“, Home Office (Vereinigtes Königreich) vom 5. April 2016,

ist Gewalt gegen Frauen in Albanien ein ernsthaftes und verbreitetes Problem; 53 Prozent der Frauen in Albanien waren innerhalb eines Jahres von häuslicher Gewalt betroffen. Die Stellungnahme enthält die Empfehlung, albanischen Frauen humanitären Schutz zu gewähren, wenn sie ein beträchtliches Risiko ernsthafter Gewalttätigkeiten geltend machen und von effektiver staatlicher Schutzgewährung ausgeschlossen sind.

Home Office, a. a. O, Ziffer 3.1.4.

Für die Frage der hier maßgeblichen Gefahrenprognose sind allerdings nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, auf die sich Betroffene theoretisch berufen könnten, maßgeblich, sondern die Frage, ob von diesen Voraussetzungen auch tatsächlich staatlicherseits Gebrauch gemacht wird. Insofern ist zu berücksichtigen: Albanien ist ein kleines Land, die verwandtschaftlichen und bekanntschaftlichen Beziehungen einzelner Personen und Familien erstrecken sich häufig über das gesamte Landesgebiet. Daher unterliegen bedrohte Frauen auch nach einer Flucht in einen anderen Landesteil regelmäßig weiterhin dem Risiko, vom Täter aufgespürt zu werden, selbst wenn sie Zuflucht in einem Frauenhaus gefunden haben. Einem besonders hohen Risiko sind gerade die Frauen ausgesetzt, die von Personen mit Beziehungen zur Polizei oder anderen unmittelbar am Schutzsystem beteiligten Behörden bedroht werden.

Amnesty international, a. a. O, Seite 4/5.

Auch Gewalt gegen Kinder ist in Albanien in weiten Bevölkerungsschichten verbreitet, das liegt an einem stark patriarchalen und archaischen Rollenverständnis, in dem die Rechte von Frauen und Kindern als nachrangig angesehen werden.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des §29a AsylVfG (Stand: Mai 2016) vom 16. August 2016, Seite 9; Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/10454, S. 14.

Arrangierte Eheschließungen werden durch den Druck des sozialen Umfelds – vor allem im ländlichen Raum – erheblich begünstigt. Solche Eheschließungen sind in Albanien weit verbreitet und gesellschaftlich akzeptiert. Eine klare Abgrenzung zu Zwangsverheiratungen ist kaum möglich.

Vgl. Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/10454, S. 16.

Die Situation von Frauen und Kindern ist also ersichtlich Teil der vom Auswärtigen Amt für die allgemeine politische Lage festgestellten „Kultur der Straflosigkeit und fehlender Implementierung von Regelwerken“

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des §29a AsylVfG (Stand: Mai 2016) vom 16. August 2016, Seite 5 (Hervorhebungen im Original),

zuzuordnen.

Nach alledem sind in der Person der Klägerin die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt, da im Falle ihrer Rückkehr nach Albanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr der Freiheitsberaubung und gegebenenfalls schwerster Verletzungen zu erwarten stünde, sobald der Vater der Klägerin von der Rückkehr der Klägerin erfährt. Dazu wird es auch aufgrund der Beziehungen der Bewohner des Heimatdorfes der Klägerin auch nach Tirana kommen. Aufgrund der geringen Größe Albaniens wird die Klägerin ihrer Familie nicht ausweichen können. Anhaltspunkte für einen im hier zu entscheidenden Fall effektiven staatlichen Schutz in Albanien sind der Auskunftslage gerade auch in Bezug auf den ländlichen Raum nicht zu entnehmen.

Angesichts dessen erweisen sich auch die Abschiebungsandrohung wegen Verstoßes gegen § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG als rechtswidrig. Für die gegenüber der Klägerin angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbote ist kein Raum mehr, vgl. §§ 75 Nr. 12 i.V.m. 11 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs.1, Abs. 2 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Im Umfang der Klagerücknahme ist das Urteil unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) zu beantragen. In dem Antrag, der das angefochtene Urteil bezeichnen muss, sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

**Dr. Pesch**



Beglaubigt

Venohr  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle